



Landesverband  
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei  
Landesverband Thüringen  
Landesvorsitzender  
Martin Truckenbrodt  
Sonneberger Straße 244  
96528 Frankenblick/Seltendorf  
martin.truckenbrodt@oedp.de  
Tel. 036766 84790

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Seltendorf, den 11. Oktober 2023

## **Appell für mehr demokratische Vielfalt Offener Brief zur Wahlgesetzgebung (nicht nur) in Thüringen und zur Problematik der aktuellen und zukünftiger Minderheitsregierungen in Thüringen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Antrag auf ein Organstreitverfahren im Verfahren (Thür)VerfGH 26/22 zur Thüringer Kommunalwahlgesetzgebung hatten wir zurückgezogen, weil er ganz offensichtlich gar keine Chance hatte, vom Gericht als formell zulässig betrachtet zu werden. Dennoch richtete das Gericht an der mündlichen Verhandlung zu diesem Verfahren am 19.4.2023 hierzu sehr deutliche Worte an die Vertreter des Thüringer Landtags, also an den Gesetzgeber, dass hier sehr offensichtlich erheblicher Reformbedarf besteht. **Entsprechende** Klagen im Zusammenhang mit konkreten Wahlantritten hätten nach Einschätzung des Gerichts gute Chancen auf Erfolg. Allein für diese klare Aussage hat sich aus unserer Sicht dieser Antrag gelohnt.

Das Verfahren (Thür)VerfGH 21/22 haben wir nur deshalb verloren, weil wir gegen eine bereits 30 Jahre alte und nach wie vor gültige Regelung im Thüringer Landeswahlgesetz geklagt haben. Wir hatten bei diesem Verfahren etwas darauf gehofft, dass das Gericht gewillt sein könnte, aus dem Verfahren einen Präzedenzfall zu machen. Dieses kleine Fünkchen Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Bereits der damalige Landeswahlleiter hat schon 1993 die betreffende Regelung kritisiert. 30 Jahre und neun Änderungsgesetze später ist diese ganz offensichtlich nicht verfassungsgemäße Regelung der 250 Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge bei Landtagswahlen in Thüringen immer noch gültig. Als unmittelbar Betroffene haben wir keine Möglichkeit, selbst daran etwas zu ändern. Dies hat das Gericht mit seiner Entscheidung bestätigt. Man kann und muss diese Situation als schizophren bezeichnen: Wir sind als außerparlamentarische Oppositionspartei unmittelbar betroffen, haben jedoch erst dann eine Handhabe dagegen vorzugehen, wenn wir uns zur sogenannten etablierten Partei, also zu einem Teil des Gesetzgebers, gemausert haben,



[www.oedp-thueringen.de](http://www.oedp-thueringen.de) -



[info@oedp-thueringen.de](mailto:info@oedp-thueringen.de) -



<https://www.facebook.com/OEDPThueringen/>



<https://twitter.com/OedpThueringen> -



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

also erst dann, wenn wir nicht mehr Unterstützungsunterschriften sammeln müssen. Uns fehlen als kleiner Landesverband für einen Rechtsbeistand an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht, als der nächsten Instanz, die finanziellen Mittel. So könnten wir in Thüringen maximal noch gegen nicht zugelassene Wahlvorschläge klagen, bei denen wir mehr als 100 aber nicht die 250 verlangten Unterstützungsunterschriften geschafft haben. Ob eine solche Klage eine Aussicht auf Erfolg hat, muss wohl als äußerst fraglich bezeichnet werden.

Während der juristischen Auseinandersetzungen mussten wir als Verfahrensbeteiligte agieren und uns auch entsprechend äußern. Nun erlauben wir uns, uns auch deutlich stärker politisch dazu zu äußern.

Bevor wir konkret auf die Landeswahlgesetzgebung und die Kommunalwahlgesetzgebung in Thüringen eingehen, wollen wir zuerst ein paar grundsätzliche Dinge ansprechen.

### **In Stein gemeißelte Wahlgesetzgebung**

Nach ThürVerfGHG §39 (3) Satz 1 sind beanstandete Maßnahmen oder Unterlassungen binnen einer Frist von sechs Monaten nach deren Bekanntwerdung zu beanstanden. BVerfGG §64 (3) Satz1 legt hier (im Zusammenhang mit Bundesgesetzen) ebenfalls eine Frist von sechs Monaten fest.

Wir betrachten jede Änderung der Wahlgesetzgebung als eine Reform derselbigen. Vor und während des Verfahrens (Thür)VerfGH 21/22 haben wir den Gesetzgeber mehrfach, sowohl im Nachgang der sogenannten Kemmerich-Wahl als auch mit von uns erbetenen Stellungnahmen zu mehreren Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Landeswahlgesetzgebung, auf die offensichtlich nicht verfassungsgemäßen Regelungen hingewiesen. Damit haben wir in besonderem Maße unsere Schuldigkeit getan und unseren best- und einzigmöglichen Beitrag zur inhaltlichen Auseinandersetzung geleistet. Die wiederholte Unterlassung des Gesetzgebers ist mehr als offensichtlich. Leider kam es im Verfahren (Thür)VerfGH 21/22 erst gar nicht dazu, dass zu diesem Sachverhalt vom Gericht entschieden wurde.

Wir stellen fest, dass Wahlen für die Parlamentarische Demokratie der Grundstock schlechthin sind. Alles weitere funktioniert, die Gewaltenteilung anwendend, auf Basis der Wahlen und derer Ergebnisse. Damit kommt der Wahlgesetzgebung eine ganz besonders hohe und sehr elementare Bedeutung bei. Die Wahlgesetzgebung sollte deshalb auch besonders hohe Qualitätsansprüche erfüllen müssen. Wir sind deshalb der Meinung, dass es bei Streitigkeiten um möglicherweise nicht verfassungsgemäße Regelungen in der Wahlgesetzgebung keine Fristen geben darf. Jede Änderung an der Wahlgesetzgebung, an Gesetzen und Ordnungen, muss deshalb als vollständiger Neubeschluss der betreffenden Wahlgesetzgebung betrachtet und gewertet werden.

Wir fordern insbesondere das Bundesverfassungsgericht und den Thüringer Verfassungsgerichtshof auf, sich für sich selbst mit dieser geschilderten Fragestellung zu beschäftigen

und die aktuelle juristische Praxis im Interesse der Demokratie zu überdenken. Wir meinen, die besondere Stellung der Verfassungsgerichte gegenüber bzw. in der Kontrollfunktion über den Gesetzgeber sollte in solchen sehr essentiellen Fragen von den Gerichten konsequent gelebt und zumindest der gesetzliche Rahmen für das eigene Handeln der Gerichte stets vollumfänglich ausgeschöpft werden. Diese Praxis sollte, wie gesagt, insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn es um die verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien geht.

### **Der Gesetzgeber ist bezüglich der Wahlgesetzgebung grundsätzlich befangen.**

Der Gesetzgeber setzt sich aus Vertretern der sogenannten etablierten Parteien zusammen. Somit ist es naheliegend und legitim zugleich, diesem bezüglich der Wahlgesetzgebung eine grundsätzliche Befangenheit zu unterstellen. Diese letztendlich rein rationale Sichtweise bestätigen exemplarisch folgende aktuelle Vorgänge:

1. Die jüngste Änderung der Bundestagswahlgesetzgebung wurde Bürgerinnen und Bürgern als Gesetz zur Verkleinerung des Bundestags verkauft, obwohl es nüchtern betrachtet ein Gesetz zur Vergrößerung des Bundestages ist. Denn es erhöht die Anzahl der regulären Mandate von 598 auf 630. Eine Verhinderung der Entstehung von Ausgleichs- und Überhangmandaten, welche das eigentliche Problem darstellt, wäre nur mit einer einseitigen Reduzierung der Anzahl der Direktmandate möglich gewesen. Dies hätte jedoch deutlich weniger Posten für die Vertreter der im Bundestag vertretenen Parteien bedeutet. Stattdessen sind nun zudem äußerst fragwürdige gesetzliche Regelungen gültig. Mit unserem leider nicht erfolgreichem Volksbegehren Schlanker Landtag ([www.schlanker-landtag.de](http://www.schlanker-landtag.de)) hatten wir bereits den Ansatz der Aufhebung des 1:1-Verhältnisses zwischen Direkt- und Listenmandaten verfolgt.
2. Auch das Verhalten des Thüringer Landtags bzgl. der im Verfahren (Thür)VerfGH 21/22 kritisierten Punkte zeigt, dass hier ganz offensichtlich etablierte Parteien vorrangig ihre eigenen Interessen vertreten. Alleine schon der Ländervergleich hätte schon ausreichend sein müssen, die Anzahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge von 250 auf 100 zu reduzieren.
3. Die mögliche Wiedereinführung einer Sperrklausel bei EU-Wahlen dient ausschließlich den Interessen der sogenannten etablierten Parteien, den Posten derer Vertreter. Die Argumentation pro Sperrklauseln ist lächerlich und als äußerst fragwürdig und unehrlich zu werten und zu bezeichnen.
4. Auch der Sachverhalt, dass der Thüringer Landtag, trotz wiederholter entsprechender Hinweise unsererseits, nicht bereit war, im Rahmen der Diskussion zum Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 (ThürVorNWDG 2021) die beiden Anforderungen – Sachverhalt einer vorzeitigen Neuwahl des Landtags und Sachverhalt der pandemischen Lage – getrennt zu betrachten und mit getrennten Gesetzesinitiativen zu bearbeiten, für den ersten Sachverhalt eine dauerhafte Gesetzesänderung herbeizuführen, zeigt für uns, neben

fehlendem Interesse an nachhaltigen Arbeitsergebnissen, eine Missachtung der Neutralitätspflicht.

Wir betrachten es auch deshalb für zwingend notwendig, dass Verfassungsgerichte in laufenden Verfahren zur Wahlgesetzgebung immer auch bezüglich der grundsätzlichen Befangenheit des Gesetzgebers sehr kritisch eine Kontrollfunktion ausführen.

### **Es geht nicht nur um Wahlvorschläge.**

Wir haben keine Extrawünsche. Es ist jedoch so, dass der Gesetzgeber mit den Sperrklauseln und den Bestimmungen zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften wissentlich und bewusst die verfassungsmäßigen Prinzipien der Chancengleichheit der Parteien und der Gleichheit der Wahl einschränkt. Dementsprechend wären im Umkehrschluss Wahlen natürlich deutlich demokratischer und moralischer, wenn es diese Einschränkungen und Erschwernisse nicht gäbe. Wir sind überzeugte Demokraten und verfolgen hier deshalb nicht nur unsere ganz eigenen Interessen als Partei.

Darüber hinaus finden viele weitere Benachteiligungen und Ausgrenzungen statt:

Die häufig zu findende Kategorisierung als Kleinpartei, oder neuerdings als Kleinstpartei, ist eine in mehrfacher Hinsicht unzulässige Kategorisierung. Kleinere Parteien sind kein schmückendes Beiwerk der Parlamentarischen Demokratie. Der Gesetzgeber setzt erst einmal alle Parteien gleich. Grundsätzlich müssen für alle Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften gesammelt werden. Es sind lediglich manche Parteien von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit. Ausschließlich mit diesen Regelungen erlaubt sich der Gesetzgeber festzulegen, welche Wahlvorschläge als ernsthafte Wahlvorschläge zu werten sind und welche nicht. Den Begriff „etablierte Partei“ kennt die Wahlgesetzgebung nicht. Damit hat der Gesetzgeber eine klare und eindeutige Festlegung getroffen, welche aus unserer Sicht für die weitere Betrachtung und die Behandlung von Wahlvorschlägen ausreichend ist. In gewisser Weise hiervon auszuschließen sind lediglich vom Verfassungsschutz beobachtete und als extremistisch eingestufte Parteien.

Wir, bzw. kleinere Parteien im Allgemeinen, werden dennoch u.a. in der Wahlberichterstattung, bei Wahlumfragen und bei Podiumsdiskussionen nicht gleichwertig berücksichtigt. Wir sind der Meinung, dass bei Wahlberichterstattung und bei Podiumsdiskussionen von Veranstaltern mit einem dem öffentlichen-rechtlichen gleichsetzbaren Status zumindest alle zugelassenen Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen und Wahlkreisvorschläge (Direktkandidaten) zu Landtags- und Bundestagswahlen gleichbehandelt werden müssen. Leider gibt hier PartG §5 recht hohe Freiheiten. PartG §5 (1) ist hier auch widersprüchlich, da es ausschließlich Wahlergebnisse als Entscheidungsgrundlage heranzieht, andererseits damit jedoch selbst die Nichteinhaltung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien in Form einer Ungleichbehandlung zu legitimieren versucht.

Bei Wahlumfragen sollten in den Ergebnissen im besten Falle immer alle Parteien aufgelistet werden. Zumindest sollten alle Parteien mitberücksichtigt werden, welche eine vergleichsweise hohe Mitgliederzahl, eine nennenswerte Zahl an Mandatsträgern und eine

gewisse Konstanz bezüglich der Wahlantritte mit Ergebnissen oberhalb der Hürde zur Wahlkampfkostenerstattung aufweisen. Setzt man diese Kriterien an, so wird sich die Anzahl der berücksichtigten Parteien zukünftig maximal verdoppeln. Die aktuelle Ungerechtigkeit zeigt sich besonders deutlich in unserer Hochburg Bayern, wo wir etwa 420 unserer bundesweit etwa 530 kommunalen Mandate haben und unsere Zweitstimmenergebnisse zur Landtagswahl seit 1990 immer deutlich über 1,0% liegen. In Bayern hat unsere Partei mehr kommunale Mandate als die FDP und Die Linke inne. Dennoch wird unsere Partei in den Wahlumfragen nicht berücksichtigt. Stattdessen tauchen kurioserweise z.B. nur die Bayernpartei und die Tierschutzpartei in manchen Wahlumfragen auf, welche in Bayern ähnliche Wahlergebnisse wie die ÖDP vorweisen.

Absurd ist diese Thematik, wenn man sich den Umgang mit der sogenannten Alternative für Deutschland betrachtet. Sie ist nach allgemeinem Sprachgebrauch seit den Landtagswahlen 2014 eine sogenannte etablierte Partei. Seitdem wird sie auch so behandelt. Auch wenn es sich oft um Negativberichterstattung handelt, so wird diese Partei dadurch, unserer Einschätzung nach, immer noch weiter beflügelt. Auch der letztgenannte Aspekt sollte überdacht werden.

Wir, als tatsächliche demokratische Alternative, werden weiterhin benachteiligt und kurzgehalten. Umso mehr motiviert dies uns nun darin, uns dafür einzusetzen, dass zumindest die Bestimmungen der Wahlgesetzgebung gerechter und damit auch demokratischer werden. Es geht uns damit auch um die Rettung der Demokratie, der Gesellschaft und damit unseres Systems, hinter welchem wir, bei allem erkennbaren Reformbedarf, grundsätzlich stehen.

## ***Landeswahlgesetzgebung***

### **Sperrklausel**

Gäbe es in der Bundesrepublik Deutschland bei Bundestags- und Landtagswahlen keine 5%-Sperrklauseln, so wäre unsere Partei bereits in den 1980er Jahren und Anfang der 1990er Jahre erstmals über die Zweitstimmenergebnisse in die Landtage zumindest in Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz eingezogen und hätte damit den Status „etablierte Partei“ erreicht. Was wäre daran so schlimm gewesen? Hätte dies unserer Gesellschaft oder der Demokratie geschadet? Nein, definitiv nicht!

Rein nüchtern betrachtet, kann und muss man feststellen, dass die 5%-Sperrklausel nicht oder zumindest nicht mehr wirkt:

1. Sie hat den Aufstieg der sogenannten Alternative für Deutschland, einer in manchen Bundesländern vom Verfassungsschutz beobachteten und zumindest teilweise als extremistisch eingestuften Partei, zur etablierten Partei nicht verhindert.
2. Sie hat nach der Landtagswahl 2019 in Thüringen das Zustandekommen einer Mehrheitsregierung nicht gewährleistet. Wir erlauben es uns, zu behaupten, dass es gut möglich ist, dass die 5%-Sperrklausel das Zustandekommen einer

Mehrheitsregierung sogar verhindert hat. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich diese Problematik am 1. September 2024 noch weiter verschärfen wird, wenn die Thüringer 5%-Parteien FDP und B'90/Grüne und vielleicht sogar die SPD, als womöglich zukünftige 5%-Prozent-Partei, aus den Thüringer Landtag ausscheiden werden.

Die 5%-Sperrklausel hat ausgedient. Da sie auch die Gründung neuer Parteien befördert, verstärkt sie selbst ihre negativen Auswirkungen.

Die Sperrklausel beabsichtigt letztendlich ganz gezielt eine systematische Verfälschung des Wahlergebnisses. Wählerinnen und Wähler sollen damit dazu gedrängt werden, ihre Wählerstimme vorzugsweise etablierten Parteien zu geben, „um sie nicht zu verschenken“. Damit sind Sperrklauseln nicht nur undemokratisch. Sie sind auch unmoralisch.

Will man (nicht nur) in Thüringen das Zustandekommen von Mehrheitsregierungen sicherstellen, so muss die 5%-Sperrklausel zeitnah fallen. Unsere Partei lehnt Sperrklauseln grundsätzlich ab. Man könnte diese jedoch auch an die Regelungen der staatlichen Parteienfinanzierung koppeln. Dies ergäbe bei EU- und Bundestagswahlen eine Sperrklausel von 0,5%. Bei Landtagswahlen läge diese dann bei 1,0%. Für einen ersten Sitz im EU-Parlament reicht ein Ergebnis von 0,5% nicht aus. Im Bundestag würde ein Zweitstimmenergebnis von 0,5% drei Sitze bedeuten. Bei Landtagswahlen im Flächenbundesland mit den gemäß der Anzahl der Wahlberechtigten kleinsten Wahlkreisen (Mecklenburg-Vorpommern) bedeutet eine Zweitstimmenergebnis von 1,0% höchstens einen Sitz. 0,69% ist hier das theoretische Minimum. Bei Landtagswahlen in Thüringen bedeutet ein Ergebnis von 1,0% recht sicher einen Sitz. 0,57% sind für einen Sitz das theoretisch mögliche Minimum. Im Flächenbundesland mit den größten Wahlkreisen und 1:1-Verhältnis zwischen Direkt- und Listenmandaten (Bayern) bedeutet ein Zweitstimmenergebnis von 1,0% sicher einen und maximal zwei Sitze. 0,28% ist hier das theoretisch mögliche Minimum für den ersten Sitz.

Weiterhin ist es aus unserer Sicht nicht zu verantworten, dass auf Grund der Sperrklauseln immer mehr Wählerstimmen im Bundestag und in Landtagen nicht mehr vertreten sind. Die Mandatsträger im aktuellen Landtag im Saarland wurden, die Nichtwähler mitberücksichtigend, nur von 47,1%, also weniger als der Hälfte, der Wahlberechtigten gewählt. Hier muss deutlich die Frage nach der demokratischen Legitimation des Landtags im Saarland gestellt werden.

Es sei auch noch auf folgenden Effekt der Sperrklauseln hingewiesen: Die Sperrklauseln führen seit Jahren dazu, dass vor allem Wählerstimmen für in der gesellschaftlichen und der politischen Mitte stehende Parteien (z.B. ÖDP, Piratenpartei, Volt, Freie Wähler) in den Parlamenten nicht vertreten sind. Damit werden die größeren der an den Rändern des Parteienspektrums stehenden Parteien gestärkt. Das gefährdet die Demokratie und unsere Gesellschaft im Allgemeinen.

Artikel 49 (2) der Verfassung des Freistaats Thüringen (VerfTH) muss also geändert werden, um das Zustandekommen einer Mehrheitsregierung im Thüringer Landtag zu gewährleisten. Entweder wird dieser Absatz vollständig gestrichen. Oder es wird zumindest die Zahl

„fünf“ durch die Zahl „eins“ ersetzt. Dementsprechend muss auch ThürLWG §5 (1) angepasst werden.

**Wer nach dem 1. September 2024 keine Minderheitsregierung im Thüringer Landtag haben möchte, muss sich jetzt für eine Abschaffung der Sperrklausel oder zumindest für eine Absenkung auf 1,0 Prozent einsetzen!**

### **Unterstützungsunterschriften**

Die verlangten 250 Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge bei Landtagswahlen in Thüringen (ThürLWG §22 (2) und (3) und §25; ThürLWO §32 (4)) fallen schon im Ländervergleich sofort als deutlich zu hoch auf. Diese Zahl muss auf 100 reduziert werden, will man erfolgreiche bzw. aussichtsreiche Anfechtungen der Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder von Wahlergebnissen vermeiden.

Weiterhin fehlen in der Thüringer Landeswahlgesetzgebung, obwohl eine vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtags über lange Zeit hinweg zur Diskussion stand, immer noch die Festlegungen dazu, wie viele Unterstützungsunterschriften im Falle vorzeitiger Neuwahlen zu sammeln wären. Rheinland-Pfalz hat dies z.B. schon lange festgelegt. Wir empfehlen für Landeslisten eine Reduzierung auf 25 Prozent und für Wahlkreisvorschläge auf 40 Prozent, was dann für Landeslisten 250 und für Wahlkreisvorschläge 40 Unterstützungsunterschriften entspricht. Das wäre eine dauerhafte Festlegung für vorzeitige Neuwahlen unter normalen Bedingungen.

Ein weiterer Punkt ist die Ermittlung der Notwendigkeit zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften (ThürLWG §20 (2)). Wir haben hierzu bereits in der Vergangenheit den Vorschlag unterbreitet, dass Parteien, welche sowohl zur letzten Bundestagswahl als auch zur letzten Landtagswahl in Thüringen jeweils zumindest mit einer Landesliste und zumindest einem Wahlkreisvorschlag angetreten sind, ebenfalls von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften ausgenommen werden. Für betreffende kleinere Parteien würde dies ein Ende der, vom aus etablierten Parteien bestehenden Gesetzgeber verordneten, Gängelei bedeuten. Die Ernsthaftigkeit der Wahlantritte sollte damit immer noch völlig ausreichend nachgewiesen sein. Zu erwähnen ist auch die daraus entstehende Entlastung der Kommunalverwaltungen und des Büros des Landeswahlleiters, welche die Unterstützungsunterschriften bezüglich der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden prüfen müssen.

Hier wollen wir auch auf die aktuelle Regelung in Bayern hinweisen: Dort sind bei Bezirks- wahlen und bei Landtagswahlen, jeweils auf Bezirksebene betrachtet und gültig, diejenigen Parteien von der Pflicht zur Sammlung der Unterstützungsunterschriften befreit, welche bei der letzten Wahl mindestens 1,25% der Wählerstimmen erreichen konnten. Dieser Wert liegt sehr nah an der Hürde bezüglich Wahlkampfkostenerstattung.

## **Anfechtung der Wahlergebnisse**

Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Wahlergebnisses an den Thüringer Landtag eingereicht werden (ThürLWG §52 (1)). Es ist nicht nur aus demokratischer Sicht für uns ein absolutes Unding, dass in der Thüringer Landeswahlgesetzgebung keine Frist für die Bearbeitung von Anfechtungen der Wahlen und der Wahlergebnisse festgelegt ist. Theoretisch könnte sich der Wahlausschuss bis zum Ende der Legislaturperiode Zeit damit lassen. Wir meinen, hier muss zwingend eine Frist von 60 oder maximal 90 Tagen nach dem Wahltermin festgelegt werden. Die zweite Instanz, der Thüringer Verfassungsgerichtshof, ist hier (ThürVerfGHG §11 Nummer 8. und §48) innerhalb einer Frist von zwei Monaten anzurufen, wofür wiederum recht hohe grundsätzliche Anforderungen bezüglich der Zulässigkeit erfüllt sein müssen. Dieser Zeitraum und die danach gegebene Zeitspanne für die Bearbeitung des Verfahrens muss in der Betrachtung der fehlenden Bearbeitungsfrist für den Wahlausschuss ebenfalls mitberücksichtigt werden.

Hier sei abschließend auch darauf hingewiesen, dass in der Thüringer Kommunalgesetzgebung (ThürKWG §31 (2) Satz 1) eine solche Frist mit drei Monaten zumindest als Soll-Bestimmung festgelegt ist.

## ***Kommunalwahlgesetzgebung***

Bezüglich der aktuellen Thüringer Kommunalwahlgesetzgebung gibt es deutlich mehr Kritikpunkte, als bei der Landeswahlgesetzgebung. Wir gehen nachfolgend auch auf Kritikpunkte ein, welche wir bisher noch nicht geäußert haben. Zu einzelnen Kritikpunkten sind wir in unseren Schriftstücken zu den Verfahren (Thür)VerfGH 17/21 und (Thür)VerfGH 26/22 bereits etwas ausführlicher eingegangen. Wir werden hier teilweise etwas komprimiert bzw. zusammenfassend darauf eingehen.

### **Anzahl zu sammelnder Unterstütsungsunterschriften**

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung zum Verfahren (Thür)VerfGH 26/22 festgestellt, dass die Festlegungen zur Ermittlung der Anzahl zu sammelnder Unterstütsungsunterschriften (ThürKWG §14 (5)) in den kleinsten Gemeinden Thüringens gar nicht anwendbar sind. Wenn man die zehn Unterzeichner der Wahlvorschläge und die maximal 12 Bewerber zu den mindestens verlangten 24 Unterstütsungsunterschriften addiert, kommt man auf insgesamt 34 Wahlberechtigte, die in irgendeiner Form den Wahlvorschlag unterstützen müssen. Kleinbockedra, die kleinste Gemeinde des Freistaats Thüringen, hatte zur Kommunalwahl am 26.5.2019 30 Wahlberechtigte.

Die Festlegung der Anzahl zu sammelnder Unterstütsungsunterschriften anhand der nicht linear und zudem stufig festgelegten Anzahl der zu vergebenden Sitze im Kommunalparlament stellt zwei eklatante Ungerechtigkeiten dar. Hier kann nur eine lineare Festlegung anhand der Anzahl der Wahlberechtigten Abhilfe schaffen. Die Obergrenze von 200 Unterstütsungsunterschriften kann und sollte hier beibehalten werden. Die zehn Unterzeichner



sollten hier, mit Blick auf Wahlvorschläge in kleineren Gemeinden, zukünftig grundsätzlich als Unterstützungsunterschriften berücksichtigt und gezählt werden.

Abschließend wollen wir es nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass bei Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich gar keine Unterstützungsunterschriften verlangt werden. Auch an dieser Regelung könnte man sich in Thüringen orientieren.

### **Amtseintragung**

Die Sammlung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen per Amtseintragung (ThürKWG §14 (6)) stellt, insbesondere auch mit Blick auf die im Vergleich zu EU-, Bundestags- und Landtagswahlen sehr kurzen Sammlungszeiträume, eine sehr erhebliche Erschwernis dar. In anderen Bundesländern wurde die Amtseintragung bereits abgeschafft.

Die sich aus der Amtseintragung ergebende Erschwernis ist besonders hoch in Wahlgebieten, in denen sich Bürgerbüros, Rathäuser oder Landratsämter nicht innerhalb von belebten Fußgängerzonen oder Innenstädten befinden. Sie erschwert also den Wahlantritt in kleineren Gemeinden und Wahlgebieten besonders stark. Die Amtseintragung schadet also der demokratischen Vielfalt insbesondere im Ländlichen Raum.

### **Die Amtseintragung bei Kommunalwahlen muss vollständig abgeschafft werden!**

### **Benachteiligung von Wahlvorschlägen von Parteien gegenüber Wahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern**

Wesentliche Grundlage für Wahlvorschläge von Parteien zu Kommunalwahlen ist eine ausreichende Parteibasis im Bereich des Wahlgebiets. Drei Parteimitglieder sind hier faktisches und praktisches Minimum. Parteien sind hier an Regelungen nicht nur des Parteiengesetzes (PartG) gebunden. Wählergruppen hingegen sind nicht einmal an das Vereinsrecht gemäß BGB gebunden. Insbesondere in kleineren Wahlgebieten ist dies zu berücksichtigen. Dies ist ein weiterer Grund dafür, die Regelungen zur Festlegung der Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften zu reformieren. Parteien, als wesentliches Fundament der Parlamentarischen Demokratie, dürfen hier nicht schlechter als Wählergruppen gestellt sein.

Der Sachverhalt, dass ausschließlich Einzelbewerber bei Landrats- und Bürgermeisterwahlen aktuell die Möglichkeit haben, die geforderten Unterstützungsunterschriften frei zu sammeln (ThürKWG §24 (4)), stellt eine erhebliche Benachteiligung von Wahlvorschlägen von Parteien dar, welche nicht von der Pflicht zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften befreit sind. Die Festlegung, dass Einzelbewerber lediglich 25 Prozent mehr Unterstützungsunterschriften sammeln müssen, entbehrt ganz offensichtlich auch jeder sachlichen Grundlage. Denn unsere Erfahrungswerte zeigen, dass die Erschwernis der Amtseintragung nicht im Bereich von lediglich 25 Prozent, sondern bei mindestens 500 Prozent liegt. Dies war der Grund dafür gewesen, dass ein Mitglied unserer Partei zur Bürgermeisterwahl in Sonneberg am 21. August 2016 als Einzelbewerber und nicht als Parteibewerber

angetreten ist. Dies zu befördern kann jedoch nicht Aufgabe und Ziel der Kommunalwahlgesetzgebung sein. Auch das schwächt die Parlamentarische Demokratie. Eine weitere Bevorteilung von Einzelbewerbern ergibt sich daraus, dass diese mit Ihrem Nachnamen anstatt des Parteinamens auf den Wahlzetteln erscheinen (ThürKWG §24 (4)). Auch dies stellt eine deutliche Bevorteilung von Einzelbewerbern dar. Hier sollte deshalb immer vorrangig der Name der Kandidierenden auf dem Wahlzetteln erscheinen, ggf. ergänzt um den Namen der Partei oder der Wählergruppe. Dies unterstützt zudem den Charakter der Personenwahl.

### **Willkürlicher Starttermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen (bei turnusmäßigen Wahlen)**

Obwohl für turnusmäßige Kreistags- und Gemeinderatswahlen alle weiteren Fristen sehr klar **festgelegt** und der Wahltermin von der Landesregierung festgelegt wird (ThürKWG §8), hängt der Starttermin, sprich der früheste Termin, für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom entsprechenden Aufruf des Kreiswahlleiters im betreffenden Amtsblatt ab (ThürKWG §17 (1)). Es wäre aus unserer Sicht ein Leichtes, diesen Termin in Abhängigkeit von der Veröffentlichung des Wahltermins festzulegen. Dies wäre aus unserer Sicht auch für die sehr seltenen vorzeitigen Kreistags- und Gemeinderatswahlen praktikabel. Gleiches gilt für die Wahlen von Ortschafts- und Ortsteilräten. Dieser Missstand ist vor allem deshalb als sehr schwerwiegend zu betrachten, weil der Sammlungszeitraum von 24 bis maximal 58 Tagen (ThürKWG §14 (6), §17 (1) und (2)) sehr kurz bemessen ist. Hier sei vergleichend darauf hingewiesen, dass der maximale Sammlungszeitraum bei regulären Bundestags- und Landtagswahlen etwa 15 Monate beträgt.

Von einer Gleichheit der Wahl kann hier nicht die Rede sein.

### **Schlussbemerkungen**

Ja, unsere Partei stellt tatsächlich eine gewisse Gefahr für die sogenannten etablierten Parteien und deren Interessen dar. Denn wir sind u.a. für ein Verbot von Firmenspenden an Parteien, für mehr Transparenz auch von Mandatsträgern und für mehr Bürgerbeteiligung und mehr Direkte Demokratie.

Eine Gefahr für die Demokratie und die Gesellschaft sind wir jedenfalls nicht. Wir erlauben es uns, zu behaupten, dass genau das Gegenteil der Fall ist.

Ebenso wie die Unzufriedenheit mit der aktuellen Politik zunimmt und die Wahlbeteiligungen schon seit Jahrzehnten rückläufig sind, bekommen die extremen Ränder immer mehr Zulauf. Gerade auch der öffentliche Umgang mit der sogenannten Alternative für Deutschland und der daraus resultierende immer stärkere Zulauf für diese Partei zeigen für uns sehr deutlich auf, dass wir dringend auch eine neue Strategie gegen Extremismus, insbesondere gegen Rechtsextremismus, benötigen. Dazu müssten allerdings bei den entsprechenden Akteuren zuerst einmal der Wille und die Fähigkeit zur Selbstkritik vorhanden sein. Das erkennen wir momentan leider noch nicht. ...

Wir bitten daher auch in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass wir uns als tatsächliche demokratische Alternative mit deutlichem Nachdruck dafür einsetzen, die Einschränkungen der verfassungsmäßigen Prinzipien der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien auf ein vertretbares und gerechtes Minimum zu reduzieren. Grundsätzlich stehen wir zu diesen Einschränkungen. Allerdings gehen die aktuellen Einschränkungen insbesondere in Thüringen viel zu weit. Das ist aus unserer Sicht mehr als offensichtlich!

Wir fordern hiermit den Thüringer Landtag als zuständigen Gesetzgeber auf, die Landeswahlgesetzgebung und insbesondere die Kommunalwahlgesetzgebung zeitnah zu reformieren. Wir fordern hierzu insbesondere Die Linke, SPD, B'90/Grüne, CDU und FDP auf, diesbezüglich konstruktiv zusammenzuarbeiten. Für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 ist unserer Einschätzung nach bis zum 26. Februar 2024 Zeit, eine entsprechende Reform umzusetzen. Für die Landtagswahl am 1. September 2024 sollte eine solche Reform sobald wie möglich umgesetzt werden, da bereits seit 26. Februar 2023 Wahlvorschläge aufgestellt werden können und bereits Unterstützungsunterschriften gesammelt werden. Hier ist eine Reform allerdings auch nicht so umfangreich. Die notwendigen Änderungen an der Landeswahlgesetzgebung sind eher marginaler Natur und müssen nicht vollständig neu erarbeitet werden. Seit der letzten Landtagswahl am 27. Oktober 2019 hat das Ansehen der Thüringer Landespolitik und auch des Freistaats Thüringen auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Geschehnisse sehr gelitten. Eine Initiative des Thüringer Landestags für mehr demokratische Vielfalt wäre also nicht nur eine Maßnahme zur Gewährleistung einer Mehrheitsregierung in Thüringen und zur Stärkung der Parlamentarischen Demokratie auch in den Kommunalparlamenten. Sie wäre auch eine Maßnahme zur Imagepflege und könnte das Vertrauen in das System zumindest etwas erhöhen.

Wir fordern weiterhin den Verein Mehr Demokratie e.V. auf, seine Forderung nach einer Absenkung der Sperrklauseln bei Bundestags- und Landtagswahlen auf 3,0% zu überdenken und zeitnah zu korrigieren. Die obenstehend von uns in den Raum geworfene Absenkung auf 0,5% bzw. auf 1,0% ist hierzu aus unserer Sicht die einzig fundierte, sinnvolle und wirklich vertretbare Forderung.

Mit freundlichen Grüßen

#### **Verteiler**

- Thüringer Staatskanzlei
- Thüringer Innenministerium
- Thüringer Landtag – Präsidentin
- Thüringer Landtag – Innen- und Kommunalausschuss
- Thüringer Landtag – Fraktionen von Die Linke, SPD, B'90/Grüne und CDU
- Thüringer Landtag – Parlamentarische Gruppe der FDP

- Thüringer Landtag – Landtagsverwaltung
- Thüringer Landeswahlleiter

### **Zur Kenntnisnahme**

- Thüringer Landesverbände der Parteien CDU, Die Linke, SPD, B'90/Grüne, FDP, Freie Wähler, Piratenpartei, dieBasis, Volt, Bürger für Thüringen
- Thüringer Verfassungsgerichtshof
- Bundesverfassungsgericht
- Mehr Demokratie e.V. Thüringen
- Mehr Demokratie e.V. Bundesverband
- Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
- Bundeszentrale für politische Bildung
- Deutscher Bundestag – Innenausschuss
- Deutscher Bundestag – Fraktionen von CDU/CSU, SPD, B'90/Grüne, FDP und Die Linke
- Bundesinnenministerium
- Bundeswahlleiter
- Deutscher Presserat
- Chefredaktion Thüringen von Mitteldeutscher Rundfunk
- Chefredaktion von Thüringer Allgemeine, Thüringer Landeszeitung und Ostthüringer Zeitung (Funke-Medien-Gruppe)
- Chefredaktion von Freies Wort, Südthüringer Zeitung und Meininger Tageblatt (Südwestdeutsche Medienholding)
- Chefredaktion von Osterländer Volkszeitung (Altenburger Land, Madsack Medien-gruppe)
- weitere Medien
- Bertelsmann Stiftung
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Konrad-Adenauer-Stiftung
- Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
- Hanns-Seidel-Stiftung
- Rosa-Luxemburg-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Stiftung Ökologie & Politik
- Friedrich-Schiller-Universität Jena – Rechtswissenschaftliche Fakultät
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg – Dekanat Jura
- Universität Leipzig – Institut für Recht und Politik
- Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Institut für Öffentliches Recht - Abteilung Staatsrecht
- Universität Greifswald - Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht
- Westfälische Wilhelms-Universität Münster - Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verfassungstheorie
- Institut für Wahlrechtsreform
- weitere Institute, Organisationen und Einzelpersonen